



LANDKREIS KASSEL

- DER LANDRAT -

Landkreis Kassel · Postfach 10 24 20 · 34024 Kassel

Eiffage
Infra-Rail GmbH
Niederlassung West
Landgrafenstraße 29
44652 Herne

Dienststelle Kassel

Verwaltungsstandort:

Kohlenstraße 132

34121 Kassel

Telefon: 0561 1003-0

Telefax: 0561 1003-1747

Fach- Aufsicht und Ordnung
bereich: - Straßenverkehrsbehörde -

Auskunft
erteilt: Herr Querfurth

E-Mail: verkehrsbehoerde@landkreiskassel.de

Zimmer: 211 Durchwahl: 1730

Datum: 22.02.2023

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gemäß § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO

zum Antrag vom 09.02.2023

1.	Die Landesstraße L 3210 „Hauptstraße“ im Bereich Bahnübergang in Hofgeismar- Hümme wird in der Zeit vom 31.03..2023, 20.00 Uhr bis 07.04.2023, 08.00 Uhr , für den Gesamtverkehr gesperrt. Grund der Sperrung: Gleis – und Bahnübergangsarbeiten GWT 2022 Paket 11 Los 3						
2.	Die Verkehrsregelung und Umleitung geschieht nach Beschilderungsplan AVS vom 11.08.2022. Dieser ist Bestandteil dieser Anordnung.						
3.	Der Verkehr wird umgeleitet über Hofgeismar - Trendelburg (siehe Beschilderungsplan) Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis Baustelle						
4.	<u>Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs:</u> Die Maßnahme ist rechtzeitig in der örtlichen Presse mitzuteilen.						
5.	Gem. § 45(6) StVO ist diese Anordnung von Ihnen zu vollziehen. Sie wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Verantwortliche/r Bauleiter/in: Herr Steffen Tauchnitz , AVS Lehrte GmbH Telefon: 0175 / 6012129						
6.	Vor dem Aufgraben des Straßenkörpers ist die Sondernutzungserlaubnis der zuständigen Straßenbaubehörde einzuholen. (Im Zweifelsfall beim Landratsamt/bei der Kreisverwaltung erfragen.)						
7.	Kostenentscheidung (§§ 1 bis 4 GebOSt i. V. m. Gebühren-Nr. 261 GebTSt in der zurzeit gültigen Fassung) Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.						
<table><tr><td>Es wird eine Gebühr festgesetzt von</td><td>50.- EUR</td></tr><tr><td>Die Auslagen betragen</td><td>EUR</td></tr><tr><td>Gesamtbetrag</td><td>50.- EUR</td></tr></table>		Es wird eine Gebühr festgesetzt von	50.- EUR	Die Auslagen betragen	EUR	Gesamtbetrag	50.- EUR
Es wird eine Gebühr festgesetzt von	50.- EUR						
Die Auslagen betragen	EUR						
Gesamtbetrag	50.- EUR						

Die nachfolgenden Anordnungen, Nebenbestimmungen und die Rechtsmittelbelehrung sind Bestandteil dieser Anordnung.

Im Auftrag

Verteiler:

- Polizeipräsidium Nordhessen,
Direktion Verkehrssicherheit/Sonderdienste
- Hessen Mobil
- Straßenmeisterei

Querfurth

Anlage: Regelplan

I. Weitere Anordnungen und Nebenbestimmungen

1. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationaler Bauweisen zügig abzuwickeln.
2. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
4. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
5. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen. (Ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO) Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
6. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
7. Alle Gefahrenzeichen, Vorschriftzeichen, Zusatzschilder und Verkehrseinrichtungen müssen voll reflektieren. **Es sind ausschließlich Verkehrszeichen Folien Typ 2 gem. DIN 67520 zu verwenden!** Die Verkehrszeichen müssen auf der Rückseite das RAL-Gütezeichen tragen. Sie sind gut sichtbar, etwa im rechten Winkel zur Straßenseite aufzustellen. In geschlossenen Ortschaften sind sie in der Regel 0,50 m, außerhalb geschlossener Ortschaften in der Regel 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt aufzustellen. Sie müssen so angebracht werden, dass ihre Unterkante 2,00 m vom Boden entfernt ist. Gefahrenzeichen können mit den Zeichen 274 und 276 an einem Mast angebracht werden, wenn sie in der gleichen Entfernung aufzustellen sind. Zusatzschilder sind unmittelbar unter dem jeweiligen Zeichen zu befestigen; für die Größe der Zeichen sind die Bestimmungen der VwV-StVO maßgebend. Die dieser Verkehrsbeschilderung entgegenstehende ursprüngliche Beschilderung ist für die Dauer der Arbeiten mit Plastikfolien oder Sackleinen dicht und unkenntlich zu verdecken, so dass eine Reflektion auch bei Dunkelheit ausgeschlossen ist.
8. Für die ordnungsgemäße Sicherung, Beschilderung und Beleuchtung der Arbeitsstelle ist der ausführende Unternehmer verantwortlich. Hierbei sind die Richtlinien der gültigen RSA zu beachten.
9. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Baustelle mit den angegebenen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu kennzeichnen und den Straßenverkehr entsprechend zu leiten. Soweit erforderlich, obliegt ihm auch die Bedienung von Baustellensignalanlagen.
10. Die Arbeiten sind auf möglichst kurzen und übersehbaren Teilstücken durchzuführen.
11. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- und Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schallmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
12. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
13. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenaus-kofferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
14. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
15. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
16. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
17. Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
18. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
19. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
20. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
21. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
22. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tiefer liegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
23. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen u. dgl. fernzuhalten.
24. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
25. Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend an die Straßenverkehrsbehörde zu melden.
26. Wenn sich während der Arbeiten die Wetterlage ändert (z. B. durch Regen oder Frost) und die Arbeiten für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden müssen, hat der Unternehmer gemeinsam mit der Straßenverkehrsbehörde zu prüfen, ob die angeordneten Maßnahmen bestehen bleiben sollen.
27. Der öffentliche Verkehrsraum muss während der Arbeiten ständig sauber gehalten werden.
28. Wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Polizei für einen vorübergehenden Zeitraum Weisungen erteilt werden, die von den vorgenannten Anordnungen abweichen, so sind diese zu befolgen.
29. Der Unternehmer ist verpflichtet, aufgebrochene Straßenteile nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und alle im Zusammenhang mit den Arbeiten aufgestellten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu entfernen. Früher angebrachte Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die wegen der Arbeiten entfernt werden mussten, sind an der gleichen Stelle wieder anzubringen. Ggf. ist das Zeichen 101 (Gefahrenstelle) mit Zusatzzeichen 1006-34 (Straßenschäden) aufzustellen. Kann nach Aufgrabungen auf Gehwegen oder Straßen der ursprüngliche Zustand nicht sofort wieder hergestellt werden, so müssen Kanten abgeschrägt oder angekeilt werden, damit keine Kanten/Fahrbahnabsätze vorhanden sind. Zusätzlich ist Zeichen 112 (Unebene Fahrbahn) aufzustellen.

II. Hinweise

1. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
2. Der Unternehmer haftet für alle Unfälle, die auf eine nicht vorschriftsmäßige Beschilderung der gesperrten Straße sowie auf eine nicht ordnungsgemäße Absperrung der Baustelle und unzureichende Beleuchtung der Verkehrszeichen und Absperrvorrichtungen zurückzuführen sind.
3. Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass ordnungswidrig handelt und mit einer Geldbuße belegt werden kann, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne vorher entsprechende Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder gegebenenfalls Lichtzeichenanlagen nicht bedient.
4. **Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.**

Hinweise des Trägers der Straßenbaulast

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehren.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden, auch an Dritten, die durch mangelnde Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestr.41- 43, 34119 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer – Rechtsverkehr – Verordnung erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten – hier den Landkreis Kassel – und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben, die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Ebenso sollen von der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigegeben werden.